

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

Herr Heiko Cordes, Poitzendorf 14, 27404 Elsdorf

- im Folgenden Gestattungsgeber genannt -

und

der Stadt Rotenburg (Wümme) – Ortschaft Mulmshorn

- im Folgenden Gestattungsnehmer genannt -

wird die nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Ortsrat Mulmshorn strebt an, im Ortsteil Mulmshorn einen Wander- bzw. Spazierweg als Ortsweg „Rund um Mulmshorn“ -kurz (R-u-M)- auszuweisen. Dafür ausgewählte Wege sollen künftig touristisch ausgewiesen und beworben werden.

(2) Diese Vereinbarung soll einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen herbeiführen. Sie soll gewährleisten, dass die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt sind.

(3) Die Vereinbarung gilt für Wege, die sich im Eigentum des Gestattungsgebers befinden und in der als Anlage beigefügten Karte als beworbene Wanderwege dargestellt sind. Das betroffene Flurstück führt folgende Bezeichnung: Gemarkung Mulmshorn, Flur 2, Flurst.105/3.

(4) Gegenstand der Vereinbarung ist die Gestattung der Benutzung der Wege durch Wanderer, sowie das Anbringen von Markierungszeichen und die Aufstellung von Schildern, Bänken und Informationstafeln entlang des Weges. Aufstellorte für Schilder, Bänke und Informationstafeln sind abzustimmen.

(5) Die Überlassung der Flächen bzw. die Gestattung der Benutzung der Wege für Wanderer, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, erfolgt unentgeltlich.

§ 2 Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

(1) Der Gestattungsnehmer übernimmt vom Gestattungsgeber die Verkehrssicherungspflicht für die in der Kartenanlage dargestellten Wege, die sich aus der Nutzung als Wanderweg ergibt. Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auch auf Randstreifen entlang des Weges, soweit hierfür aufgrund der Nutzung als Wanderweg besondere Verkehrssicherungspflichten erforderlich sind.

(2) Um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen, wird der Gestattungsnehmer in regelmäßigen Abständen (mindestens 2 x jährlich) Kontrollen der Wege einschließlich der dort aufgestellten Einrichtungen wie Bänken und Hinweisschildern vornehmen und Gefahrenstellen beseitigen. Der Gestattungsnehmer kann sich beauftragten Dritten bedienen.

(3) Verkehrssicherungsmaßnahmen auf den Flächen des Gestattungsgebers führt der Gestattungsnehmer selbst oder mit beauftragten Dritten durch. Sind Wege durch Gefahren als Wanderwege nicht benutzbar, so ist die Sperrung des betroffenen Weges

und die Ausweisung einer Umleitung Aufgabe des Gestattungsnehmers. Dies gilt auch für die notwendige Sperrung von Wegen durch den Gestattungsgeber. Der Gestattungsnehmer ist rechtzeitig vor der Sperrung vom Gestattungsgeber oder deren Beauftragten über die Maßnahmen zu informieren. Der Gestattungsgeber wird den Gestattungsnehmer auch unterrichten, wenn aufgrund land- oder forstwirtschaftlicher Maßnahmen eine erhebliche Verschlechterung des Wegezustandes eingetreten ist. Die Information erfolgt an einen vom Gestattungsnehmer benannten Ansprechpartner.

§ 3 Gewährleistung, Schadensersatz, Freistellung von der Haftung

(1) Der Gestattungsgeber wird die Wege in dem für seinen Betrieb notwendigen Zustand solange unterhalten, wie sie dafür benötigt werden. Darüber hinaus leistet der Gestattungsgeber keine Gewähr für den Zustand und die Benutzbarkeit seiner Wege. Ebenso wenig haftet er für jedwede Beeinträchtigung der Wegebenutzung durch Naturereignisse oder sonstige unabwendbare Zufälle an den Wegen.

(2) Der Gestattungsnehmer leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die im Rahmen dieser Vereinbarung dem Gestattungsgeber entstehen. Er stellt keine Ansprüche an den Gestattungsgeber für Schäden, die ihm oder von ihm beauftragten Dritten bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen.

(3) Wird der Gestattungsgeber von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Benutzung der bezeichneten Wege einschließlich der begleitenden Infrastrukturen im Rahmen dieser Vereinbarung entstanden ist, so stellt der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber von gesetzlichen Ansprüchen frei und wehrt unberechtigte Forderungen ab, soweit der Gestattungsgeber nicht selber die Schadensursache zu verantworten hat.

(4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Gestattungsnehmer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Gestattungsgeber oder dessen Beauftragte, soweit der Gestattungsgeber nicht selber verantwortlich ist.

(5) Für Schäden an dem von dem Gestattungsnehmer vorgenommenen Wegweisungssystem oder anderer wegbegleitender Infrastruktur sowie für Nutzungsbeeinträchtigungen, die durch den Gestattungsgeber oder dessen Beauftragte verursacht werden, besteht eine Haftung des Gestattungsgebers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Rückbau

In allen Fällen der Beendigung der Vereinbarung ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Wege einschließlich möglicher Fundamente für die Wegweisung bzw. Infotafeln auf dem Grundstück vollständig auf seine Kosten zu entfernen und in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Im Einvernehmen mit dem Gestattungsnehmer können von der vollständigen Rückbauverpflichtung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

(1) Der Gestattungsgeber kann diese Vereinbarung erstmals zum Ablauf von 15 Jahren kündigen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sollte keine Kündigung ausgesprochen werden, verlängert sich die Kooperationsvereinbarung automatisch um drei weitere Jahre.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Ort, Datum)

.....

(Gestattungsgeber)

.....

(Gestattungsnehmer)